

Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Sinsheim

Vorlage zur Sitzung des **Gemeinderat am 24.10.2011**

TOP 18 **öffentlich**

Vorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die Neufassung der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Sinsheim gemäß beiliegendem Entwurf.

Sachverhalt, Begründung, Finanzierung und Folgekosten:

Durch die Novelle 2009 (Gesetz zur Änderung des Feuerwehrgesetzes vom 10.11.2009, Gbl. S. 633, in Kraft seit 19.11.2009) i. V. mit der Neufassung des Feuerwehrgesetzes vom 02.03.2010 (Gbl. Nr. 6 vom 09.04.2010, S. 333) ergeben sich für die Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Sinsheim einige Änderungen.

In der Entwurfssatzung wurden u. a. folgende Punkte neu geregelt:

- Das Mindestalter für die Aufnahme in die Einsatzabteilungen wurde auf 17 Jahre gesenkt.
- Ehrenamtlich Tätige in den Einsatzabteilungen werden zunächst für zwölf Monate auf Probe aufgenommen.
- Der Feuerwehrkommandant ist hauptamtlicher Beschäftigter der Stadt Sinsheim (Entscheidung des Gemeinderates vom 28.04.2009).
- Die Amtszeiten der Abteilungskommandanten und ihrer Stellvertreter können verkürzt werden.
- Ein Sondervermögen für die Kameradschaftspflege der Jugendfeuerwehr kann gebildet werden.

Neu in die Satzung aufgenommen wurden die Musikabteilungen (§ 8).

Die neu überarbeitete Satzung entspricht dem Muster, das vom Gemeindetag Baden-Württemberg erarbeitet wurde. Die Mustersatzung wurde in Zusammenarbeit mit dem Innenministerium und dem Landesfeuerwehrverband erstellt.

Der Satzungsentwurf wurde dem Kreisbrandmeister (als Aufsichtsbehörde), dem Rechnungsprüfungsamt und dem Feuerwehrausschuss zur Stellungnahme vorgelegt. Bisher sind keine Einwände eingegangen.

Der Hauptausschuss hat in seiner Sitzung am 11.10.2011 die Angelegenheit vorberaten. Das Ergebnis der Vorberatung wird in der Gemeinderatssitzung bekannt gegeben.

(Hess)
Kommandant

(Schleifer)
Amtsleiter